

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **5 (1913)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

## INHALT:

|                                                                                     | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Zum Schweiz. Gewerkschaftskongress in Zürich . . . . .                           | 141   |
| 2. Thesen betr. die Gewerkschaften und die eidg. Gewerbegesetzgebung . . . . .      | 143   |
| 3. Thesen zur Förderung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung . . . . .   | 144   |
| 4. Aus dem Coiffeur-Berufe . . . . .                                                | 145   |
| 5. Unkompetente Kritiker der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung . . . . . | 147   |

|                                                                             | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------|-------|
| 6. Die Wissenschaft gegen die „wissenschaftliche“ Betriebsführung . . . . . | 149   |
| 7. Richtlinien für gesetzlichen Heimarbeiterschutz in der Schweiz . . . . . | 150   |
| 8. Die Proletarierin am Krankenbett . . . . .                               | 152   |
| 9. Klassenjustiz . . . . .                                                  | 153   |
| 10. Internationale Gewerkschaftsbewegung . . . . .                          | 156   |
| 11. Verschiedenes . . . . .                                                 | 158   |
| 12. Literatur . . . . .                                                     | 160   |

## Kongress des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, in Zürich

Samstag, Sonntag und Montag den 13., 14. und 15. September 1913, im Volkshaus.

Eröffnung: Samstag, 13. Sept., vorm. 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

### Tagesordnung.

1. Eröffnungsansprachen.
2. Wahl des Kongressbureaus.
3. Feststellung der Geschäftsordnung, Bereinigung der Traktandenliste und Mitteilungen des Kongressbureaus.
4. Bericht über den Stand der Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz. (Referent: Huggler, Sekretär des Gewerkschaftsbundes.)
5. Neuregelung der Beitragsleistung der Verbände an den Gewerkschaftsbund. (Referent: Schneeberger, Metallarbeitersekretär.)
6. Förderung der Organisation bei den schlechtestgestellten Arbeitern und in solchen Industriezweigen, für die zurzeit noch keine Zentralverbände bestehen. (Referenten: Arbeitersekretär H. Greulich und Frau Walter, Arbeiterinnensekretärin.)
7. Förderung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung. (Referent: Huggler.)
8. Stellungnahme der schweizerischen Gewerkschaftsverbände zu den Jugendorganisationen. (Referent: Greulich.)
9. Wesen und Bedeutung der Tarifverträge. (Referent: J. Schlumpf, Sekretär des Typographenbundes.)
10. Stellungnahme der Gewerkschaftsverbände zum Generalstreik. (Referent: Huggler.)
11. Die Gewerkschaften und die bevorstehende eidgenössische Gewerbegesetzgebung. (Referent: J. Lorenz, Adjunkt des schweizerischen Arbeitersekretariates.)
12. Fabrikgesetz. (Referent: O. Schneeberger.)

## Zum Schweiz. Gewerkschaftskongress in Zürich.

Vom 13. bis 15. September werden sich zum zweiten Male seit der Reorganisation des Gewerkschaftsbundes vom Jahre 1908 die Vertrauensmänner der schweiz. Gewerkschaftsverbände versammeln, um über die für unsere Bewegung aktuellsten Fragen zu beraten und sich über die für die nächste Zeit in der gewerkschaftlichen Praxis zu befolgenden Richtlinien zu verständigen.

Vorher ist es notwendig, dass sich die Delegierten über die vom Bundeskomitee und vom Gewerkschaftssekretariat seit dem letzten Kongress (St. Gallen 1911) geleistete Arbeit näher informieren.

Diesem Zweck dienen die den Delegierten kürzlich zugesandten gedruckten Jahresberichte.

Ferner soll dem Kongress, bevor er zu neuen Anträgen Stellung nimmt, eine Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung geboten werden.

Hierfür ist der in Traktandum 4 vorgesehene Bericht des Sekretärs des Gewerkschaftsbundes bestimmt.

Vorschläge, die aus den Schlussfolgerungen dieses Berichts resultieren, sollen als Anregung für die zukünftige Tätigkeit des Gewerkschaftsausschusses, eventuell auch als direkte Wegleitung an die Zentralvorstände der unserm Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände gelten.

Entscheidende Beschlüsse kann der Kongress nur über die Fragen fassen, die die Autonomie der Verbände gänzlich unberührt lassen, und über solche Fragen, die ihm vom Gewerkschaftsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden und daher als besondere Traktanden auf der Tagesordnung vorgesehen sind. Dies entspricht dem föderativen Charakter unseres Bundes.